



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

bmlfuw.gv.at

MULTIPLIKATORENSCHULUNG FÜR FORSTLICHE PROJEKTMAßNAHMEN LE 14-20

VORHABENSART 8.5.1: INVESTITIONEN ZUR STÄRKUNG VON RESISTENZ UND ÖKOLOGISCHEM WERT DES WALDES

SL-STV DI DR. JOHANNES SCHIMA

LINZ, 19. APRIL 2016

ZIELE

- 1. Verbesserung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Wirkungen des Waldes**
2. Schutz vor Naturgefahren
3. Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Trinkwasserressourcen des Waldes

- Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen
Förderbar sind: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung inkl. Ergänzung von Naturverjüngung, Pflege, Bestandesumbau, Unterbau, Kontrollzaun, Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung
- Erhaltung, Verbesserung und Gestaltung von Schutz- oder Trinkwasserschutzwäldern
Förderbar sind: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Ergänzung von Naturverjüngung, Pflege, Bestandesumbau, Bermen, einfache technische Werke, Querfällung, Verankerung, Verjüngungseinleitung, inkl. Rückung bzw. Bringung, Kontrollzaun



- Waldbauliche und technische Maßnahmen zur Erhaltung oder zur langfristigen Verbesserung der Ökosysteme von Wäldern einschließlich der Bringung mit Seilkränen oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken
 - Förderbar sind: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Ergänzung von Naturverjüngung, Pflege, Bestandesumbau, Kontrollzaun, Schutz der Verjüngung gegen Schneeschub oder Steinschlag, Bermen, einfache technischen Werke, Querfällung, Verankerung, Verjüngungseinleitung, inkl. Bringung bzw. Rückung
- Schaffung und Erhaltung von Dauerwaldstrukturen durch kleinflächige Bewirtschaftung
 - Förderbar sind: Vorbereitung (Bodenbearbeitung, Mulchen, Düngung), Aufforstung, Ergänzung von Naturverjüngung, Pflege, Bestandesumbau, Kontrollzaun



- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige Förderungswerber
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gemeinden, Gemeindeverbände
 - Wassergenossenschaften, Wasserverbände
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

- Bestimmte Vorhaben sind an regionalen Schwerpunktgebiet gebunden, auf Basis
 - des Waldentwicklungsplanes gemäß § 9 Forstgesetz 1975 (Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion) oder
 - der Bezirksrahmenpläne (Waldflächen mit Objektschutzwirkung) oder
 - von Wasserschutz und –schongebieten gemäß Wasserrechtsgesetz.
- Die Vorhaben orientieren sich an der natürlichen Waldgesellschaft mit der entsprechenden Baumartenwahl und -mischung und sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen
- Betriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche haben waldbezogene Pläne vorzuweisen
- Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung nicht möglich

ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG



- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 60 %, bei Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion 80 %
- Die Abrechnung der Kosten erfolgt im Regelfall unter Heranziehung von standardisierten Einheitskosten in Form von Pauschalkostensätzen
- Die anrechenbaren Kosten müssen mindestens EUR 500,- je Vorhaben betragen



- Mittel- oder langfristige Erhaltung bzw. Steigerung der Biodiversität oder Bestandes-Stabilisierung
 - Stabilisierende Wirkung des Vorhabens
 - Baumartenzusammensetzung (reines Laubholz bzw. potentielle natürliche Waldgesellschaft vor Laub/Nadelholz vor reinem Nadelholz)
- Dringlichkeit der Maßnahmensetzung
- Öffentliche Interesse an der Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion
- Überbetrieblichkeit der Maßnahme
- Beratung (Qualitätssicherung)



DANKE

SL-StV Dipl.-Ing. Dr. Johannes Schima
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
1030 Wien, Marxergasse 2
Telefon: +43 1 711007206